

243 / 2023 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann und den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 19.12.2023
Dr. Lei/Mag. AM/gh

Betrifft: Aktuelles zur Bereitstellung von Kopien der Patientendokumentation an Patienten/Patientinnen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die Thematik „Anspruch der Patienten/Patientinnen auf Kopien aus der Patientendokumentation“ darf aus Anlass des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 26.10.2023, C-307/22 über Folgendes informiert werden:

Dem Vorlageantrag an den EuGH lag ein deutscher Haftungsprozess zwischen einer niedergelassenen Zahnärztin und einem Patienten zugrunde. Das Urteil des EuGH stellt eine verbindliche Auslegung der relevanten unionsrechtlichen Datenschutzbestimmungen dar.

Datenschutzrechtlicher Anspruch auf unentgeltliche Erstkopie

Der EuGH hat ausgesprochen, dass ein Patient/eine Patientin gemäß Art. 12 Abs. 5 sowie Art 15 Abs. 1 und 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ein Recht auf unentgeltliche Erstkopie seiner/ihrer personenbezogenen Daten hat, die durch einen Arzt/eine Ärztin im Rahmen der Behandlung verarbeitet wurden. Dies gilt unabhängig vom Zweck der Anfrage, d.h. auch dann, wenn die bereitzustellenden Daten zur Geltendmachung eines haftungsrechtlichen Anspruchs verwendet werden sollen.

Anwendungsvorrang der DSGVO gegenüber § 51 Abs. 1 letzter Satzteil ÄrzteG 1998

Seit 2001 steht § 51 Abs. 1 ÄrzteG 1998 idF BGBl I 2001/110 in Kraft, wonach „gegen Kostenersatz die Herstellung von Abschriften zu ermöglichen“ ist. § 51 Abs. 1 ÄrzteG 1998 stellt keine zulässige Beschränkung des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs iSd Art. 23 Abs. 1 lit i DSGVO dar und ist daher aus derzeitiger Sicht aufgrund des Anwendungsvorrangs von Unionsrecht nicht anzuwenden. Unabhängig davon, ob sich ein Patient/eine Patientin an einen/eine niedergelassene/n Arzt/Ärztin mit dem Ersuchen um eine Datenbereitstellung aus der Patientendokumentation auf § 51 ÄrzteG 1998 oder auf Art. 15 Abs. 1 und 3 iVm Art. 12 Abs. 5 DSGVO stützt, ist diesem/dieser (bzw. dem Vertreter) die Erstkopie kostenlos bereitzustellen.

Umfang der Datenbereitstellung

Das Recht auf Erhalt einer Kopie umfasst die Überlassung einer originalgetreuen und verständlichen Reproduktion aller Patientendaten.

Identifikation vor Datenbereitstellung

Vor Übermittlung einer Kopie ist die betroffene Person zu identifizieren. Eine Identifikation kann nach der Datenschutzbehörde zB über die Sozialversicherungsnummer oder durch sonstige Unterlagen erfolgen (siehe <https://www.dsb.gv.at/download-links/dokumente.html>). Das Auskunftsrecht kann auch durch einen Vertreter geltend gemacht werden. In diesem Fall ist ein Nachweis über die Bevollmächtigung vorzulegen.

Form der Datenbereitstellung

Die Übermittlung der Informationen kann schriftlich oder in anderer Form (auch elektronisch unter Beachtung der Vorgaben des Art. 32 DSGVO und des Gesundheitstelematikgesetzes) erfolgen. Stellt die betroffene Person einen elektronischen Antrag, so sind die Informationen in einem (verschlüsselten) gängigen elektronischen Format (auch über Online-Werkzeuge) zur Verfügung zu stellen, sofern keine andere Form der Übermittlung verlangt wird. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.

Frist zur Datenbereitstellung

Die Daten sind unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung zu stellen. Die Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist (Näheres unter Art. 12 Abs. 3 DSGVO).

Einschränkungen der Unentgeltlichkeit bzw. der Bereitstellung von Daten

Werden nach Bereitstellung einer Erstkopie weitere Anfragen gestellt, ist die Auferlegung eines angemessenen Entgelts unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten zulässig bzw. bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anfragen kann eine Herausgabe von weiteren Kopien verweigert werden (siehe Art. 12 Abs. 5 DSGVO).

Nachweis der Datenbereitstellung etc.

Jeder Arzt/jede Ärztin ist für die Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzrechts verantwortlich und muss die Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“). Eine entsprechende Dokumentation der Auskunftsanfrage, der Bereitstellung bzw. warum die Bereitstellung von Kopien zeitlich verzögert erfolgte bzw. verweigert wurde, erscheint erforderlich.

Krankenanstaltenbereich

Der Anwendungsvorrang wurde nur hinsichtlich des niedergelassenen Bereichs verbindlich durch den EuGH beantwortet. Für den Krankenanstaltenbereich ist auf die Erwägungen des Obersten Gerichtshofs aus dem Jahr 2020 (OGH 6 Ob 138/20t) hinzuweisen. Der OGH führt bei aus öffentlichen Mitteln finanzierten Krankenanstalten die Zulässigkeit der Beschränkung des Auskunftsrechts zum „Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, insbesondere eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, etwa [...] im Bereich der öffentlichen Gesundheit und sozialen Sicherheit“ (vgl. Art. 23 Abs. 1 lit e DSGVO) ins Treffen. Das diesbezüglich noch anhängige Gerichtsverfahren wurde im Hinblick auf das gegenständliche Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH unterbrochen.

Es darf um Weitergabe dieser Information in Ihrem Wirkungsbereich ersucht werden.

Die von der Österreichischen Ärztekammer zur Verfügung gestellten Unterlagen zur DSGVO (Version Juni 2019) ausgesandt mit BKNÄ-Rundschreiben Nr. 29/2019 und Nr. 30/2019 werden ebenso in Kürze aktualisiert und gesondert versendet.

Mit freundlichen Grüßen



OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident

Anlagen



